



Energiegesetz (EnerG)

vom 29. April 2001 (Stand 9. Mai 2021)

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Vollziehung des Energiegesetzes des Bundes vom 26. Juni 1998 und der dazugehörigen Verordnungen sowie gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872, *

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Dieses Gesetz ordnet die Tätigkeiten und die Befugnisse des Kantons auf dem Gebiete der Energiepolitik.

² Es schafft Rahmenbedingungen für die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien.

³ Bauten und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen, auszuführen und zu betreiben, dass die Energie sparsam und rationell genutzt wird.

Art. 2 Vorbild der öffentlichen Hand *

¹ Für öffentliche Bauten im Eigentum von Kanton, Bezirk, Schul- und Kirchgemeinden werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht. Die Standeskommission legt einen Standard fest. *

² Der Elektrizitätsverbrauch ist bis 2030 bezogen auf die Geschossfläche um 20% gegenüber dem Niveau von 1990 zu senken oder im gleichen Umfang durch neu zugebaute erneuerbare Energien zu ersetzen. *

Art. 3 **Zuständigkeit**

¹ Der Standeskommission obliegt die Oberaufsicht über den Vollzug des Bundesrechts und der darauf gestützten kantonalen Bestimmungen im Bereich der Energie.

² Sie bezeichnet das für den Vollzug zuständige Departement.

Art. 4 **Übertragung von Vollzugsaufgaben an Dritte**

¹ Das Departement kann Dritte zum Vollzug beziehen und diesen namentlich Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen.

² Es erteilt ihnen Leistungsaufträge und überprüft periodisch deren Tätigkeit.

³ Es veröffentlicht die Namen und Adressen der für den Vollzug beigezogenen Dritten. *

Art. 5 **Ausnahmen**

¹ Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen eine unverhältnismässige Härte, kann das Departement Ausnahmen von einzelnen Vorschriften zulassen, wenn dadurch keine öffentlichen oder überwiegenden privaten Interessen verletzt werden. *

² Vorbehältlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung besteht kein Anspruch auf eine Ausnahmegewilligung. *

³ Die Ausnahmegewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden.

⁴ Vom Gesuchsteller¹⁾, kann namentlich die Einreichung spezieller Nachweise (Denkmalpflege, Bauphysik etc.) verlangt werden.

II. ... ***Art. 6** **Grundsatz**

¹ Energie ist sparsam und effizient zu nutzen. *

¹⁾Die Verwendung männlicher Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

² Gebäude und Anlagen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass möglichst geringe Energieverluste eintreten und ein effizienter Betrieb möglich ist. *

³ Gebäude und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass verstärkt Abwärme und erneuerbare Energien genutzt werden. *

⁴ Soweit dieses Gesetz und die Ausführungsverordnung nichts Anderes bestimmen, sind Gebäude oder Teile davon, die den Minimalanforderungen für bestehende Gebäude, Gebäudeteile oder Anlagen nicht entsprechen, an diese anzupassen, wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird. *

⁵ Soweit dieses Gesetz und die Ausführungsverordnung nichts Anderes bestimmen, sind gebäudetechnische Anlagen dann anzupassen, wenn sie erneuert oder umgebaut werden. *

Ila. Energiesparmassnahmen bei Bauten und Anlagen *

Art. 7 Erweiterte Anforderungen *

¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden, insbesondere Aufstockungen und Anbauten, müssen nach dem Stand der Technik energieeffizient erstellt und ausgerüstet werden. *

² Die Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz sowie Befreiungen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituation. *

Art. 7a * Eigenproduktion

¹ Bei Neubauten wird ein Teil der benötigten Elektrizität auf der Parzelle der Neubaute selber produziert.

² Die Verordnung regelt Art, Umfang und Befreiungen. Sie berücksichtigt dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selbst zu erzeugende Elektrizität.

Art. 8 Erfassung Wärmeverbrauch *

¹ Neue Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs auszurüsten (Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung, VHKA). *

² Neue Gebäude, die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs pro Gebäude auszurüsten. *

³ Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs auszurüsten. *

⁴ Mehrere bestehende Gebäude mit gemeinsamer zentraler Wärmeversorgung sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle saniert wird. *

⁵ Die Verordnung kann Befreiungen vorsehen. *

Art. 9 * Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird; ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben.

² Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird; ausgenommen sind Anlagen, bei denen nur ein beschränkter Anteil nichtlandwirtschaftliches Grünzeug verwertet wird sowie keine Verbindung zum öffentlichen Gasverteilnetz besteht und diese sich auch nicht mit verhältnismässigem Aufwand herstellen lässt.

³ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

⁴ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromerzeugung ist ohne Nutzung der im Betrieb entstehenden Wärme zulässig, wenn der Betrieb der Anlage samt den Probeläufen höchstens 50 Stunden pro Jahr umfasst.

Art. 10 * Heizungen im Freien

¹ Heizungen im Freien (Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze usw.) sind ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.

² Ausnahmen vom Erfordernis der Verwendung erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme für den Bau neuer sowie für den Ersatz und die Änderung bestehender Heizungen im Freien können bewilligt werden, wenn:

- a) die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert und
- b) bauliche Massnahmen (z.B. Überdachungen) sowie betriebliche Massnahmen (z.B. Schneeräumungen) nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind und
- c) die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.

Art. 11 Beheizte Freiluftbäder

¹ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zur Beheizung von Freiluftbädern ist nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden. *

² Elektrische Wärmepumpen dürfen für Massnahmen gemäss Abs. 1 dieses Artikels eingesetzt werden. In diesem Fall ist eine Abdeckung gegen Wärmeverluste erforderlich. *

³ Als Freiluftbäder im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels gelten Wasserbecken, die der Baubewilligungspflicht unterstehen. *

Art. 11a * Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

¹ Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist nicht zulässig.

² Das Ersetzen ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ist nicht zulässig.

³ Der Einsatz ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen als Zusatzheizung ist nicht zulässig.

⁴ Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.

⁵ ... *

Art. 11b * Ersatz Wärmeerzeuger

¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung ist die Wärmeerzeugung so einzurichten, dass mindestens 10% des Wärmebedarfs durch erneuerbare Energie gedeckt wird. Die Verordnung kann Befreiungen vorsehen.

Art. 11c * Elektro-Wassererwärmer

¹ Die Neuinstallation und das Ersetzen zentraler Wassererwärmer, die ausschliesslich elektrisch beheizt werden, ist nicht zulässig.

² Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig.

Art. 12 Grossverbraucher

¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh können vom Departement verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.

² Abs. 1 dieses Artikels ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe vom Departement vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Solche Grossverbraucher können vom Departement überdies von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbunden werden. *

Art. 12a * Vollzug *

¹ Der Kanton kann für den Vollzug vereinheitlichte Gebäudeausweise verlangen. *

III. Förderung

Art. 13 Förderung

¹ Finanzhilfen können gewährt werden für Massnahmen betreffend:

- a) sparsamer und rationeller Energienutzung;
- b) Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme;
- c) Aus- und Weiterbildung im Energiebereich, insbesondere solche von Fachleuten;
- d) Information, Beratung und Marketing im Energiebereich.

² Finanzhilfen zur rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme richten sich nach der eingesparten beziehungsweise nach der absetzbaren Energiemenge.

Art. 14 Finanzierung

¹ Der Grosse Rat bewilligt die Mittel zur Finanzierung der Förderung unter gebührender Berücksichtigung einer optimalen Ausschöpfung der Bundesbeiträge im Rahmen des ordentlichen Budgets.

² Für die Verwendung der Mittel erstellt die Ständekommission Förderprogramme.

Art. 14a * Kantonale Energieplanung

¹ Der Grosse Rat kann auf dem Verordnungsweg eine kantonale Energieplanung einführen.

Art. 14b * Erneuerbare Energie

¹ Der Kanton leistet einen Beitrag zur Versorgungssicherheit durch die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Erzeugung von erneuerbarer Energie.

Art. 14c * Windkraft

¹ Der Kanton setzt sich dafür ein, rechtliche und planerische Voraussetzungen zu schaffen, damit mindestens 10GWh/Jahr elektrische Energie aus Windkraftanlagen erzeugt werden können.

² Dieses Ziel ist in erster Linie am Standort Honegg, Bezirk Oberegg, zu erreichen.

³ Für die definitive Festsetzung des Standorts Honegg im Richtplan ist der Grosse Rat zuständig. In der dafür vorzunehmenden Interessenabwägung ist das Interesse an der Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie mindestens gleich stark zu gewichten wie das Interesse des Landschaftsschutzes.

IV. Bestimmungen zur Stromversorgung *

Art. 15 Versorgungssicherung

¹ Die Standeskommission ist für die Versorgungssicherung mit elektrischer Energie zuständig und trifft die dazu erforderlichen Massnahmen.

Art. 16 Netzgebiete

¹ Die Standeskommission bezeichnet die Netzgebiete der auf Kantonsgebiet tätigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die Zuteilung des Netzgebietes kann mit einem Leistungsauftrag an die Netzbetreiberin verbunden werden.

² Vor der Bezeichnung der Netzgebiete und der Erteilung von Leistungsaufträgen werden die Versorgungsunternehmen angehört.

Art. 17 Anschlusspflicht

¹ Innerhalb ihrer Netzgebiete sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, die Endverbraucher sowie Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen.

² Die Standeskommission bestimmt jene Gebiete, in denen für die Versorgungsunternehmen die Pflicht besteht, Endverbraucher sowie Elektrizitätserzeuger an das Netz anzuschliessen.

³ Mittels Verfügung kann die Standeskommission die auf ihrem Gebiet tätigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichten, Endverbraucher sowie Elektrizitätserzeuger auch ausserhalb ihres Netzgebietes an das Netz anzuschliessen, wenn:

- a) die Selbstversorgung oder der Anschluss an ein anderes Netz nicht möglich oder unverhältnismässig ist;

- b) der Anschluss an das zu verpflichtende Elektrizitätsversorgungsunternehmen technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

⁴ Die Standeskommission kann in den Verfügungen nach Abs. 2 und 3 dieses Artikels die Kriterien für die Berechnung der Anschlusskosten oder deren Höhe festlegen. *

⁵ Die Kosten für die Hausanschlussleitungen sind grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip zu verrechnen.

V. Gebühren und Strafbestimmungen

Art. 18 Gebühren

¹ Für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen nach eidgenössischem und kantonalem Energierecht werden Gebühren bis höchstens Fr. 5'000.-- erhoben. Die Kosten für die öffentliche Auflage bzw. Publikation von Gesuchen, für Kontrollen und allfällige Gutachten etc. hat der Gesuchsteller zu tragen.

Art. 19 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und der sich darauf stützenden Verfügungen und Entscheide werden mit Busse bis zu Fr. 40'000.-- bestraft. Das Strafverfahren richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung. *

² Wird die Widerhandlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Strafbestimmungen auf die Mitglieder der Organe oder der Gesellschaft anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, für Bussen und Kosten unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder der Gesellschaft.

³ Fahrlässige Widerhandlungen, Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁴ Vorbehalten bleibt das Recht zur Ersatzvornahme.

⁵ ... *

VI. Übergangsbestimmung

Art. 20 Preise für feste Kundinnen und Kunden

¹ Bis zur vollständigen Marktöffnung legt die Ständekommission die Bedingungen fest, unter denen festen Kunden in Ausnahmefällen unterschiedliche Anschlussgebühren verrechnet werden dürfen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 22 * ...

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.¹⁾

¹⁾ Vom Grossen Rat am 24. Juni 2002 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
29.04.2001	24.06.2002	Erlass	Erstfassung	-
25.04.2004	25.04.2004	Ingress	geändert	-
25.04.2004	25.04.2004	Art. 11 Abs. 2	geändert	-
25.04.2004	25.04.2004	Art. 11 Abs. 3	geändert	-
25.04.2004	25.04.2004	Art. 12 Abs. 2	geändert	-
25.04.2004	25.04.2004	Art. 17 Abs. 4	geändert	-
25.04.2004	25.04.2004	Art. 19 Abs. 5	aufgehoben	-
25.04.2004	25.04.2004	Art. 22	aufgehoben	-
24.04.2005	01.01.2007	Art. 19 Abs. 1	geändert	-
26.04.2009	01.01.2010	Art. 4 Abs. 3	eingefügt	-
26.04.2009	01.01.2010	Art. 5 Abs. 2	eingefügt	-
26.04.2009	01.01.2010	Art. 8 Abs. 2	eingefügt	-
26.04.2009	01.01.2010	Art. 8 Abs. 3	eingefügt	-
26.04.2009	01.01.2010	Art. 9	geändert	-
26.04.2009	01.01.2010	Art. 10	geändert	-
26.04.2009	01.01.2010	Art. 11 Abs. 1	geändert	-
26.04.2009	01.01.2010	Art. 11a	eingefügt	-
26.04.2009	01.01.2010	Art. 12a	eingefügt	-
26.04.2009	01.01.2010	Art. 14a	eingefügt	-
26.04.2009	01.01.2010	Titel IV.	geändert	-
26.04.2009	01.01.2011	Art. 19 Abs. 1	geändert	-
28.04.2019	01.04.2020	Art. 2	Titel geändert	2020-1
28.04.2019	01.04.2020	Art. 2 Abs. 1	geändert	2020-1
28.04.2019	01.04.2020	Art. 2 Abs. 2	eingefügt	2020-1
28.04.2019	01.04.2020	Art. 5 Abs. 1	geändert	2020-1
28.04.2019	01.04.2020	Titel II.	aufgehoben	2020-1
28.04.2019	01.04.2020	Art. 6 Abs. 1	geändert	2020-1
28.04.2019	01.04.2020	Art. 6 Abs. 2	geändert	2020-1
28.04.2019	01.04.2020	Art. 6 Abs. 3	eingefügt	2020-1
28.04.2019	01.04.2020	Art. 6 Abs. 4	eingefügt	2020-1
28.04.2019	01.04.2020	Art. 6 Abs. 5	eingefügt	2020-1

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
28.04.2019	01.04.2020	Titel IIa.	eingefügt	2020-1
28.04.2019	01.04.2020	Art. 7	Titel geändert	2020-1
28.04.2019	01.04.2020	Art. 7 Abs. 1	geändert	2020-1
28.04.2019	01.04.2020	Art. 7 Abs. 2	eingefügt	2020-1
28.04.2019	01.04.2020	Art. 7a	eingefügt	2020-1
28.04.2019	01.04.2020	Art. 8	Titel geändert	2020-1
28.04.2019	01.04.2020	Art. 8 Abs. 1	geändert	2020-1
28.04.2019	01.04.2020	Art. 8 Abs. 2	geändert	2020-1
28.04.2019	01.04.2020	Art. 8 Abs. 3	geändert	2020-1
28.04.2019	01.04.2020	Art. 8 Abs. 4	eingefügt	2020-1
28.04.2019	01.04.2020	Art. 8 Abs. 5	eingefügt	2020-1
28.04.2019	01.04.2020	Art. 11 Abs. 3	geändert	2020-1
28.04.2019	01.04.2020	Art. 11a Abs. 5	aufgehoben	2020-1
28.04.2019	01.04.2020	Art. 11b	eingefügt	2020-1
28.04.2019	01.04.2020	Art. 11c	eingefügt	2020-1
28.04.2019	01.04.2020	Art. 12a	Titel geändert	2020-1
28.04.2019	01.04.2020	Art. 12a Abs. 1	geändert	2020-1
09.05.2021	09.05.2021	Art. 14b	eingefügt	2021-21
09.05.2021	09.05.2021	Art. 14c	eingefügt	2021-21

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	29.04.2001	24.06.2002	Erstfassung	-
Ingress	25.04.2004	25.04.2004	geändert	-
Art. 2	28.04.2019	01.04.2020	Titel geändert	2020-1
Art. 2 Abs. 1	28.04.2019	01.04.2020	geändert	2020-1
Art. 2 Abs. 2	28.04.2019	01.04.2020	eingefügt	2020-1
Art. 4 Abs. 3	26.04.2009	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 5 Abs. 1	28.04.2019	01.04.2020	geändert	2020-1
Art. 5 Abs. 2	26.04.2009	01.01.2010	eingefügt	-
Titel II.	28.04.2019	01.04.2020	aufgehoben	2020-1
Art. 6 Abs. 1	28.04.2019	01.04.2020	geändert	2020-1
Art. 6 Abs. 2	28.04.2019	01.04.2020	geändert	2020-1
Art. 6 Abs. 3	28.04.2019	01.04.2020	eingefügt	2020-1
Art. 6 Abs. 4	28.04.2019	01.04.2020	eingefügt	2020-1
Art. 6 Abs. 5	28.04.2019	01.04.2020	eingefügt	2020-1
Titel IIa.	28.04.2019	01.04.2020	eingefügt	2020-1
Art. 7	28.04.2019	01.04.2020	Titel geändert	2020-1
Art. 7 Abs. 1	28.04.2019	01.04.2020	geändert	2020-1
Art. 7 Abs. 2	28.04.2019	01.04.2020	eingefügt	2020-1
Art. 7a	28.04.2019	01.04.2020	eingefügt	2020-1
Art. 8	28.04.2019	01.04.2020	Titel geändert	2020-1
Art. 8 Abs. 1	28.04.2019	01.04.2020	geändert	2020-1
Art. 8 Abs. 2	26.04.2009	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 8 Abs. 2	28.04.2019	01.04.2020	geändert	2020-1
Art. 8 Abs. 3	26.04.2009	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 8 Abs. 3	28.04.2019	01.04.2020	geändert	2020-1
Art. 8 Abs. 4	28.04.2019	01.04.2020	eingefügt	2020-1
Art. 8 Abs. 5	28.04.2019	01.04.2020	eingefügt	2020-1
Art. 9	26.04.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 10	26.04.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 11 Abs. 1	26.04.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 11 Abs. 2	25.04.2004	25.04.2004	geändert	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Art. 11 Abs. 3	25.04.2004	25.04.2004	geändert	-
Art. 11 Abs. 3	28.04.2019	01.04.2020	geändert	2020-1
Art. 11a	26.04.2009	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 11a Abs. 5	28.04.2019	01.04.2020	aufgehoben	2020-1
Art. 11b	28.04.2019	01.04.2020	eingefügt	2020-1
Art. 11c	28.04.2019	01.04.2020	eingefügt	2020-1
Art. 12 Abs. 2	25.04.2004	25.04.2004	geändert	-
Art. 12a	26.04.2009	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 12a	28.04.2019	01.04.2020	Titel geändert	2020-1
Art. 12a Abs. 1	28.04.2019	01.04.2020	geändert	2020-1
Art. 14a	26.04.2009	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 14b	09.05.2021	09.05.2021	eingefügt	2021-21
Art. 14c	09.05.2021	09.05.2021	eingefügt	2021-21
Titel IV.	26.04.2009	01.01.2010	geändert	-
Art. 17 Abs. 4	25.04.2004	25.04.2004	geändert	-
Art. 19 Abs. 1	24.04.2005	01.01.2007	geändert	-
Art. 19 Abs. 1	26.04.2009	01.01.2011	geändert	-
Art. 19 Abs. 5	25.04.2004	25.04.2004	aufgehoben	-
Art. 22	25.04.2004	25.04.2004	aufgehoben	-